

**Der Europäische Sozialfonds Plus in Hessen
in der Förderperiode 2021 bis 2027**

HESSEN



Förderaufruf

**des Hessischen Ministeriums für
Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen**

**für Projekte der
„MINT-Berufsorientierung“**



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**



Förderaufruf

Im Rahmen der Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in der Förderperiode 2021-2027 ruft das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) dazu auf, Anträge für

Projekte der „MINT-Berufsorientierung“

zu stellen.

Anträge sind bis zum **15. Dezember 2023** vorzulegen.

Aus der Vorlage der Projektanträge kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung dem Grunde und der Höhe nach abgeleitet werden. Der Projektaufruf erfolgt unter dem Vorbehalt der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel.

Der Förderzeitraum beträgt 24 Monate im Zeitraum 1. September 2024 bis 31. August 2026.

II. Rechtsgrundlagen der Förderung und allgemeine Förderbestimmungen

Rechtliche Grundlage dieses Projektaufrufs ist insbesondere die Rahmenrichtlinie für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds Plus in Hessen für die Förderperiode 2021 bis 2027 inklusive der Leitlinie zur Anwendung Vereinfachter Kostenoptionen (VKO) im ESF Hessen in der Förderperiode 2021 – 2027 in der jeweils gültigen Fassung. Die darin enthaltenen allgemeinen Förderbestimmungen sind verbindlich, sofern nicht in den folgenden Bestimmungen des Projektaufrufs abweichende Regelungen getroffen werden.

Darüber hinaus sind die folgenden EU-Vorschriften, hessischen Landesgesetze und Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Dachverordnung EU-Strukturfonds 2021/1060 vom 30.06.2021
- ESF + Verordnung 2021/1057 vom 30.06.2021
- Hessisches Haushaltsgesetz
- Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
- Hessisches Subventionsgesetz
- Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz sowie der gemeinsame Runderlass des Landes Hessen zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen
- Hessisches Reisekostengesetz
- Landeshaushaltsordnung
- Vorläufige Verwaltungsvorschriften (VV) zur Landeshaushaltsordnung
- Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der beruflichen Bildung im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) - ESF-Förderrichtlinie Berufliche Bildung
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P / ANBest-GK)

III. Inhaltliche Regelungen

Ziele der Förderung und Fördergegenstand

Ziel der Förderung ist es, Personengruppen, die bisher in der betrieblichen Ausbildung unterrepräsentiert sind, wie Jugendliche aus Haupt- und Realschulen, junge Menschen mit Migrationshintergrund und junge Frauen, verstärkt für eine Ausbildung in gewerblich-technischen, handwerklichen und naturwissenschaftlichen Ausbildungsberufen mit MINT Bezug zu interessieren.



Es sollen insbesondere Maßnahmen mit folgenden Schwerpunkten gefördert werden:

- Einsatz von Azubi-Mentoren im MINT Bereich
- Regionale Projekte für Nachmittagsangebote für Schülerinnen und Schüler der Haupt- und Realschulen (ab Jahrgangsstufe 7) mit dem Ziel, die Jugendlichen insbesondere Mädchen für MINT Berufe zu begeistern
- Berufliche Orientierung speziell für die Zielgruppe junger Mädchen im MINT Bereich
- MINT-Projekte mit Schwerpunkten zur Förderung von Nachhaltigkeit und Digitalisierung
- Projekte aus dem Handwerk, die aufzeigen, welche Kompetenzen aus dem MINT-Bereich in den jeweiligen Ausbildungsberufen benötigt werden.

In der Regel sollen sich die Maßnahmen an Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 7 wenden. Die Maßnahmen sollen die Ausbildungsreife stärken, Bewerbungskompetenzen fördern, den Berufswahlprozess vorbereiten sowie realistische Praxiseinblicke ermöglichen und dadurch den späteren Ausbildungserfolg besser absichern. Gewünscht sind zudem Maßnahmen, die überregional/landesweit umgesetzt werden oder modellhafte Konzepte für bestimmte Personengruppen oder berufliche Anforderungen und Inhalte, wie z.B. die Förderung der Nachhaltigkeit, Klima- und Umweltschutz sowie Digitalisierung. Das Thema Nachhaltigkeit, Klima und Umweltschutz sollte in allen Maßnahmen als inhaltliches Querschnittsthema verankert sein.

Bedingungen und Auflagen

Verpflichtende Zusammenarbeit mit Beratungsfachkräften vor dem Erwerbsleben mit den zuständigen Agenturen für Arbeit durch konkrete Einbeziehung in die Projekte.

Die Träger müssen für eine Förderung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifiziert sein. Eine gültige AZAV-Bescheinigung ist dem Projektantrag beizufügen.

Die beantragten Maßnahmen müssen über das Regelangebot der Berufsorientierung von Schule oder Berufsberatung hinausgehen und gemäß § 48 SGB III förderfähig sein.

Im Projektkonzept sind vom Antragsteller Zielgrößen (beisw. Mindestteilnehmerzahl, erreichte Schulen) mit quantitativen Sollwerten zu benennen, die als Auflage in den Bewilligungsbescheid aufgenommen werden.

Die Presse- und Marketingmaßnahmen sind im Vorfeld mit dem HMWEVW und der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit abzustimmen.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts (ausgenommen Land Hessen und Bund),
- juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der beruflichen Bildung tätig sind.

Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen Ausgaben für Projektpersonal, eine Verwaltungspauschale in Höhe von 20 Prozent der Personalausgaben und weitere notwendige projektbezogene Sachausgaben. Die Regelungen des Leitfadens für zuwendungsfähige Ausgaben im ESF Hessen sind hierbei verbindlich.



Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss in Höhe von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben auf der Basis eines Ausgaben- und Finanzplans gewährt.

Die Förderung kann aus ESF-Mitteln sowie aus Landesmitteln erfolgen. Der Fördersatz wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Zur Kofinanzierung können Förderungen durch Dritte oder Eigenmittel herangezogen werden.

Eine Kofinanzierung der Landesmittel kann aus Mitteln der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit unter Voraussetzung des § 48 SGB III erfolgen.

IV. Formvorgaben für Projektanträge

Die Projektanträge bestehen aus einem inhaltlichen Projektkonzept sowie einem Projektantrag über das Förderportal (<https://foerderportal.wibank.de>).

Projektanträge sind bis zum **15. Dezember 2023** bei der WIBank in schriftlicher sowie in elektronischer Form einzureichen. Den Projektanträgen sind ein inhaltliches Projektkonzept mit Angaben zu Arbeitsschritten, geplanten Ergebnissen, Zeitplan sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Das vorgesehene Projektpersonal ist durch Personal-ID mit Funktionszuordnung und Stellenanteil zu benennen. Es gilt das Eingangsdatum des schriftlichen unterzeichneten Projektantrages bei der WIBank.

Das inhaltliche Projektkonzept muss folgende zur Beurteilung und Bewertung notwendigen Unterlagen und Angaben enthalten:

- vollständige, ausformulierte Darstellung des Projekts analog der Gliederung der **Vorlage Projektkonzept**, Schriftart Arial, Schriftgröße 11, Überschriften 2 pt größer, Zeilenabstand 1,5. **Die vorgegebene Gliederung ist zwingend einzuhalten**. Der Abschnitt „Überblick zum Projekt“ soll eine Seite, das gesamte inhaltliche Projektkonzept **max. 20 Seiten** nicht überschreiten.
- Angaben zu den Arbeitsschritten und den geplanten Ergebnissen sowie einen Zeitplan.
- Angaben zu den geplanten Kooperationspartnern (z.B. Schulen, Unternehmen). Ggf. bereits vorhandene Absichtserklärungen der Kooperationspartner/ Letter of Intent sollen dem Projektkonzept beigelegt werden.
- gültige AZAV-Bescheinigung als Anlage.
- Fragebogen zur Strukturqualität.

Adresse:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

– rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale –
Arbeitsmarkt/ ESF Consult Hessen II

Frau Anja Hobmeier

Kaiserleistraße 29-35

63067 Offenbach

E-Mail: anja.hobmeier@wibank.de



V. Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

Für die Prüfung und Bewertung der Anträge gelten die allgemeinen Projektauswahlkriterien des ESF + 2021-2027 in Hessen.

Diese erfordern insbesondere, dass das geplante Vorhaben in den Geltungsbereich des ESF + fällt, im Einklang mit den Fördergrundsätzen dieses Projektaufrufs steht und einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der inhaltlichen Ziele für Projekte dieses Projektaufrufs leistet.

Überprüft wird zudem die fachliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers.

Der Antragsteller verpflichtet sich weiterhin zur Einhaltung der Charta der Grundrechte und zur Zugänglichkeit des Vorhabens für Menschen mit Behinderungen

Die Projektdurchführung muss die bereichsübergreifenden Grundsätze des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in der Förderperiode 2021 bis 2027 berücksichtigen. Diese sind im Einzelnen: die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie die nachhaltige Entwicklung. Entsprechend müssen die Projektanträge konkrete Ausführungen dazu enthalten, welche Beiträge im Rahmen der Umsetzung zur Erfüllung dieser Grundsätze geleistet werden.

Neben diesen allgemeinen Projektauswahlkriterien und den bereichsübergreifenden Grundsätzen gemäß der ESF-Rahmenrichtlinie sind für die Bewertung der eingereichten Konzepte die folgenden Kriterien maßgeblich:

- Qualität des Projektkonzepts und Machbarkeit der Umsetzungsstrategie (80 Prozent):
 - Darstellung der Zielgruppe und Zielgrößen,
 - Aufbau der Kontakte zu Schulen und Unternehmen,
 - Gestaltung der Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren,
 - Darstellung geeigneter Öffentlichkeitsarbeit
 - konkrete Projektziele
 - Schlüssigkeit des Projektkonzepts (u.a. bzgl. der Verankerung des Themas Nachhaltigkeit)
- Erfahrungen des Antragstellers in vergleichbaren Aktivitäten zur Berufsorientierung (20 Prozent)

Projektanträge, die den aufgeführten Anforderungen nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden. Die Projektanträge werden nach Ablauf der Antragsfrist im Rahmen eines offenen und transparenten Auswahlverfahrens anhand der Projektauswahlkriterien durch einen Bewilligungsausschuss bewertet.

Wiesbaden, den 06.11.2023

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
IV4-045-a-21